

zugnahme auf das alte Testament. Auch das österreichische a. b. G. B. nimmt in § 163 nur auf die Beivohnung Bedacht und macht hiervon allein die Alimentationsverbindlichkeit abhängig, was nach dem Vorausgesagten als vollständig gerecht anerkannt werden muß.

Die Kirche war seit jeher ein Schutz und Hort für die Schwachen und Unglücklichen. Auch für die Kinder, an deren Geburt eine Makel haftet, hat sie den Kampf mit dem alten und modernen Heidenthum aufgenommen; auch ihnen hat sie ein Recht verschafft, eingedenk des Wortes, das einst der Heiland gesprochen: „Lasset die Kleinen zu mir kommen, denn ihrer ist das Himmelreich.“

Linz.

Dr. jur. Hermann Esser.

XVI. (Ist Beicht hören, Beichten und Messe hören zur Erfüllung des Kirchengebotes vereinbar?)

Ein Priester sollte an einem Sonntage für einen an selbem Tage Bestatteten die hl. Messe lesen. Da er aber mit einem anderen Priester, der schon Messe gelesen, frühstückte, war er nicht mehr jejunus, erinnerte sich aber dessen erst in der Sacristei, als er eben die hl. Kleider anlegen wollte. Er offenbarte sein Versehen, gieng in die Kirche hinaus, um eine hl. Messe gültig zu hören, und so das Kirchengebot zu erfüllen, „da er unter der Frühmesse Beicht gehört habe“.

Es fragt sich, ob er recht gehandelt und hiezu verpflichtet war und ob es nicht möglich wäre, während des Beicht hörens oder Beichtens zugleich das Kirchengebot zu erfüllen? Er hat recht gehandelt und war zur Anhörung der hl. Messe verpflichtet, wenn er, wie es scheint, während des Beicht hörens nicht auf die Haupttheile der hl. Messe geachtet hat.

Ist aber Beicht hören oder Beichten und zugleich Messe hören zur Erfüllung des Kirchengebotes miteinander vereinbar? Gury beantwortet diese Frage dahin, daß Vorbereiten zur hl. Beicht oder Bußbeten wohl vereinbar sei, daß aber eine die Zeit der hl. Messe größerentheils ausfüllende längere Beicht die Möglichkeit, die hl. Messe gültig, d. h. so, daß das Gebot der Kirche, „die hl. Messe mit gebührender Andacht zu hören“, erfüllt werden könne, ausschließe; weil so der Beichtende mehr das Geschäft eines Anklägers als eines Messe hörenden übe. Lehmkuhl präcisirt die Antwort genauer und sagt, daß eine einfache Beicht während eines kleineren Theiles der hl. Messe wohl mit Erfüllung des Kirchengebotes vereinbar sei, wenn man zugleich auf die vorzüglichsten Theile der hl. Messe acht gebe; ja selbst wenn die Beicht etwas länger dauern würde, wenn man nur auf die Haupttheile der hl. Messe acht gibt; — besonders habe dieß Geltung, wenn eine Nothwendigkeit, beide Andachten zu vereinen, vorhanden ist: Mangel an Zeit oder Gelegenheit eine andere Messe zu hören und Nothwendigkeit, wenigstens große Nützlichkeit und Trost

der hl. Beicht. In in letztgenanntem Falle, wenn Jemanden die Beicht durchaus nothwendig ist, oder er sonst längere Zeit im Stande der Todsünde oder einer großen Bedrängniß verbleiben oder abreisen müßte und lange nicht mehr zurückkehren könnte, sagen fast alle Auctoren, daß der Betreffende unbedenklich die Beicht verrichten könne, selbst wenn er nicht zugleich die hl. Messe hören könnte, weil ja *leges humanae*, hier *ecclesiastica*, *sub gravi incommodo non obligant*. Scavini und Müller lehren daselbe und Letzterer gibt den praktischen Rath, der Beichtvater solle wenigstens bei der Wandlung und Communion ein wenig einhalten, damit auf den betreffenden Meßtheil geachtet werden könne. Es genügt ja ein: „*Adoramus te Christe et benedicimus tibi, quia per crucem tuam redemisti mundum*“ oder „*Jesuz dir leb ich*“, und bei der Communion ein einziges: „*Domine non sum dignus*.“ Diese kurze Unterbrechung schadet der hl. Beicht wohl nicht, verleiht aber die Möglichkeit, Beicht hören oder beichten und Messen hören zur Erfüllung des Kirchengebotes compatibel zu machen.

Marienberg bei Mals (Tirol).

P. Carl Ehrenstrasser,
Rector der Theologie.

XVII. (Verlegung eines Festes mit Vigilie.) Eine Kirche sei dem hl. Martyrer Christophorus (25. Juli) geweiht, dann muß das Fest dieses Heiligen an seinem Tage als *Duplex primae classis* begangen, und das Fest des hl. Apostel Jacobus auf einen andern Tag verlegt werden, die Vigilie des hl. Jacobus aber muß nach ausdrücklichem Entscheid der Riten-Congregation am 24. Juli bleiben, und das ist selbst dann der Fall, wenn dem *Officium* des hl. Jacobus ein anderer Tag (vielleicht erst im August) als *dies propria* assignirt wird.

Groß-Strehlitz (Pr.-Schlesien).

Rudolf Buchwald,
Gymnasial-Religionslehrer.

XVIII. (Eine nothwendige Bedingung zur Gewinnung der Ablässe beim „Angelus Domini“.) Es ist wohl zu beachten, daß der Vers: „*Bitt für uns o hl. Gottesgebäerin*“ mit der *Oratio*: *Gratiam tuam: „Wir bitten dich, o Herr, du wollest deine Gnade“* als *conditio*, *sine qua non* zur Gewinnung der Ablässe des Ang. Dom. im Decret der Ablass-Congregation v. 3. April 1884 (vide *Quartalschrift* 1884, S. 966) angegeben wurde. Es folgt hieraus, daß jene Laien, welche dieß Gebet weder lesen, noch auswendig hersagen können, statt desselben noch 2 Ave Maria beten sollen; damit sie in Verbindung mit den 3 Ave des Ang. Dom. 5 Ave beten, welche für solche zur Gewinnung der Ablässe genügen.¹⁾

¹⁾ Quapropter Ss. D. n. Leo Papa XIII. ne tot Christifideles ob non adimpletas condiciones spiritualibus hisce gratiis priventur et quo efficacius